

Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Fachschulen für Tourismus

412.112.0

vom 18. Dezember 1986 (Stand am 11. August 1998)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 61 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG)¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Ziel und Inhalt des Studiums

Art. 1 Ziel

Die Höheren Fachschulen für Tourismus (HF) vermitteln Berufsleuten die notwendigen Kenntnisse, die sie befähigen, in tourismusorientierten Betrieben Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen.

Art. 2 Inhalt

¹ Das Studium umfasst allgemeinbildende Fächer, fachbezogene Grundlagenausbildung sowie die eigentliche Fachausbildung.

² Die Ausbildung baut grundsätzlich auf den Kenntnissen einer einschlägigen abgeschlossenen Berufslehre auf.

2. Abschnitt: Unterrichtsfächer und Studienumfang

Art. 3 Allgemeinbildende Fächer

¹ Die allgemeinbildenden Fächer umfassen mindestens 200 Lektionen.

² Je nach Ausbildungsrichtung kann das Schwergewicht auf die sprachlichen Fähigkeiten (Muttersprache und Fremdsprachen), auf Rechtskunde, Volkswirtschaft, Arbeitsmethodik oder Zeitgeschichte gelegt werden.

Art. 4 Fachbezogene Grundlagenausbildung

¹ Die Fächer Touristisches Angebot, Marketing, Tourismuswirtschaft, Betriebswirtschaft, Unternehmungsführung (inkl. Personalwesen), Kommunikationstechnik, touristische Geographie und Gesetzgebung, Umwelt und Gesellschaft sowie Informatik bilden für alle Ausbildungsrichtungen die Grundlage für das Fachstudium.

² Die Schulen bestimmen die Gewichtung der Grundlagenfächer.

AS 1987 326

¹ SR 412.10

Art. 5 Fachausbildung

¹ Die Kenntnisse und Fertigkeiten im Fachgebiet werden durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen vermittelt.

² In den praktischen Übungen sollen die theoretischen Grundlagen und die fachbezogenen Kenntnisse (in Gebieten wie «Reisebüro», «Verkehrsbüro», «Tour Operating», «touristische Transportanlagen», «Hotelbetrieb») anhand von Betriebsbesichtigungen, Seminarien, Analysen, Projektstudien angewandt und vertieft werden.

Art. 6 Studiumumfang

¹ Das gesamte Ausbildungspensum an einer Höheren Fachschule für Tourismus umfasst mindestens 1800 Lektionen, verteilt auf drei Semester. Schlussprüfungen und Exkursionen sind darin nicht eingeschlossen. Eine Lektion dauert mindestens 45 Minuten.

² Bei berufsbegleitendem Unterricht kann die Lektionenzahl vermindert werden, wenn durch die berufliche Tätigkeit praktische Übungen im Sinn von Artikel 5 ersetzt werden. Die Reduktion darf höchstens 300 Lektionen betragen. Die Schule kontrolliert, ob die Studierenden eine Berufstätigkeit ausüben, die dem Stand des Studiums entspricht.

³ Vermittelt eine Schule die Grundlagenfächer teilweise über Fernunterricht, so kann die Lektionenzahl im Direktunterricht angemessen reduziert werden.

3. Abschnitt: Lehrmittel und Unterrichtshilfen**Art. 7**

¹ Die Schule muss über Lehrmittel und Unterrichtshilfen wie Sammlungen, Bibliotheken, Datenverarbeitungsgeräte und modern ausgebaute Klassenzimmer verfügen, die dem jeweiligen Stand der touristischen Entwicklung entsprechen. Die Klassenzimmer müssen so ausgerüstet sein, dass die Lehrer einen praxisgerechten Unterricht und die Studierenden Übungen mit den wichtigsten Einrichtungen fachgerecht durchführen können.

² Verfügt eine Schule nicht über genügend eigene Einrichtungen, so kann sie bestehende zweckmässige Übungseinrichtungen in anderen Institutionen oder in Betrieben benützen. Sie muss das Mitbenützungsrecht vertraglich regeln.

4. Abschnitt: Lehrkräfte**Art. 8**

¹ Die Lehrkräfte müssen über einen einschlägigen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen und eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nachweisen.

² Die Schulen sind dafür verantwortlich, dass ihre Lehrkräfte den Unterricht der touristischen und methodisch-didaktischen Entwicklung anpassen. Sie ermöglichen und fördern die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte im theoretischen und praktischen Bereich.

5. Abschnitt: Betriebspraktika

Art. 9 Qualifikation der Praktikumsbetreuer und -betreuerinnen

Als Praktikumsbetreuer und -betreuerinnen gelten Fachkräfte, die seit mindestens zwei Jahren in einem einschlägigen Betrieb in leitender Stellung tätig sind. Sie besitzen persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten, die für die fachgemässe und verständnisvolle Ausbildung der Praktikanten und Praktikantinnen Gewähr bieten.

Art. 10 Praktikumsstellen

¹ Die Praktika werden in geeigneten Betrieben durchgeführt, welche die Einhaltung des Praktikumslehrplans gewährleisten.

² Die Praktika dauern insgesamt mindestens 40 Wochen.

³ Die Zahl der Praktikanten und Praktikantinnen muss zur Zahl der ausgebildeten Fachkräfte und zur Betriebsgrösse in einem angemessenen Verhältnis stehen.

6. Abschnitt: Aufnahme- und Promotionsbedingungen

Art. 11 Aufnahmebedingungen

¹ Die Studierenden an einer Höheren Fachschule für Tourismus müssen sich über eine abgeschlossene einschlägige Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung ausweisen. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Schule zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

² Die Schule legt die Aufnahmebedingungen fest. Sie kann eine Aufnahmeprüfung mit oder ohne anschliessende Probezeit durchführen oder sich auf eine Probezeit beschränken.

Art. 12 Schulübertritt

¹ Der Übertritt von einer Höheren Fachschule für Tourismus in eine andere muss grundsätzlich jeweils auf Semesterbeginn möglich sein.

² Der Übertritt muss jedoch vor Beginn der Betriebspraktika erfolgen.

Art. 13 Promotionsbedingungen

¹ Die Schule erlässt eine Promotionsordnung, die den Aufstieg in das folgende Semester regelt.

² Die Promotionsordnung muss dem Studierenden zu Beginn des Studiums abgegeben werden.

7. Abschnitt: Diplomprüfung und Titel

Art. 14 Zulassung zur Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer den Ausbildungsgang vollständig besucht hat, sofern er nicht von einzelnen Teilen dispensiert worden ist.

Art. 15 Inhalt der Diplomprüfung

¹ Die Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und mündlichen oder schriftlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern.

² Die Diplomarbeit bezieht sich auf ein wesentliches Gebiet der Ausbildungsrichtung und wird während einer zusammenhängenden Zeitspanne unter Kontrolle der Schule ausgeführt.

Art. 16 Prüfungsreglement

¹ Die Schule führt die Diplomprüfung durch und erlässt darüber ein Reglement.

² Dieses Reglement bezeichnet:

- a. den Prüfungsstoff;
- b. für jedes Fach die Art der Durchführung der Prüfung;
- c. die Behörde, welche die Experten ernennt und über die Zuerkennung des Diploms befindet;
- d. die Aufgaben der Experten bei der Prüfung und der Notengebung;
- e. die vom Kanton bestimmte Beschwerdeinstanz.

Art. 17 Titel

Wer die Diplomprüfung an einer vom Bund anerkannten Höheren Fachschule für Tourismus bestanden hat, darf den Titel «Tourismusfachmann HF» öffentlich führen.

8. Abschnitt: Anerkennungsgesuch und Aufsicht

Art. 18 Behandlung von Anerkennungsgesuchen

¹ Gesuche um Anerkennung als Höhere Fachschule für Tourismus sind über die zuständige kantonale Behörde dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie² (Bundesamt) einzureichen. Dieses ordnet die Begutachtung durch Experten an, erstattet dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (Departement) Bericht und stellt Antrag.

² Ausdruck gemäss Art. 2 Bst. i der V des EVD vom 10. Juli 1998 (AS 1998 1833). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Das Anerkennungsgesuch gibt Auskunft über Trägerschaft, Finanzierung, Organisation und Lehrkörper der Schule sowie über die Zulassungsbedingungen, die Lehrpläne und Prüfungsanforderungen.

Art. 19 Aufsicht

¹ Stellt das Bundesamt fest, dass eine anerkannte Höhere Schule für Tourismus die Mindestvorschriften nicht einhält, so erstattet es dem Departement Bericht.

² Zur Behebung der Mängel setzt das Departement der Schule eine Frist. Läuft diese ungenützt ab, so kann das Departement die Anerkennung entziehen.

9. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

